

**Prüfungsordnung (Satzung) für den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ am  
Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Kiel  
Vom 21. Juli 2017**

Aufgrund des § 52 Absatz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. 2016, S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. 2017, S. 142) und § 1 Absatz 2 der Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Fachhochschule Kiel vom 11. Oktober 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. Nr. 6/2016, S. 102), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. April 2017 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. Nr. 2/2017, S. 36), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Wirtschaft vom 26. April 2017 und mit Genehmigung des Präsidiums vom 5. Juli 2017 die folgende Satzung erlassen:

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung regelt in Ergänzung zur jeweils gültigen Prüfungsverfahrensordnung (PVO) durch abschließende Bestimmungen das Verfahren und die Prüfungsanforderungen im Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ am Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Kiel.

**§ 2 Regelstudienzeit, Qualifikation, Abschlussgrad**

(Bestimmung zu § 1 Absatz 2 Nummern 1, 3 und 4 sowie § 21 Absatz 6 (optional) PVO)

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester (180 LP).
- (2) Die Fachhochschule Kiel verleiht nach erfolgreich absolviertem Studium im Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ den Abschlussgrad „Bachelor of Arts“ ( B.A.).
- (3) Die mit dem Studiengang angestrebte Qualifikation ist in Anhang 1 zu dieser Prüfungsordnung beschrieben.

**§ 3 Module, Studienumfang, Abfolge**

(Bestimmung zu § 1 Absatz 2 Nummern 2 und 5 sowie § 3 Absatz 5 PVO)

Die zu belegenden Module, ihr Umfang in Semesterwochenstunden und Leistungspunkten, ihre zeitliche Abfolge und die Zuordnung der Prüfungen gemäß § 21 Absatz 1 PVO zum jeweiligen Semester sind in Anhang 2 dieser Ordnung verzeichnet.

Der Fachbereich kann einzelne Module parallel in englischer Sprache anbieten, soweit für Hörer der Module in deutscher Sprache eine hinreichende Kapazität vorgehalten wird.

**§ 4 Zulassung zu Prüfungen**

(optionale Bestimmung zu §20 Absatz 2 PVO)

Es sind keine besonderen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung vorgesehen.

## **§ 5 Durchführung von Prüfungen**

(Bestimmung zu § 21 Absatz 4 PVO)

Den Beginn und den Abgabetermin für Prüfungen, die nicht durch den Prüfungsausschuss terminiert oder in der Prüfungsverfahrensordnung geregelt werden, legt die jeweilige Lehrkraft zu Beginn des Semesters fest. Die Fristen sind so zu bemessen, dass die Regelstudienzeit eingehalten werden kann und der Arbeitsaufwand (Workload) berücksichtigt wird. Die Fristen sind im Prüfungsamt aktenkundig zu machen und zu überwachen.

## **§ 6 Zulassung zur Abschlussarbeit**

(Bestimmung zu § 25 Absatz 1 PVO)

Es sind keine weiteren Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlussarbeit vorgesehen.

## **§ 7 Inkrafttreten, Übergangsregelungen**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie ist erstmals ab 1. März 2018 anzuwenden. Studierende, die am 28. Februar 2018 für ein Studium im Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ eingeschrieben sind, setzen ihr Studium ab dem 1. März 2018 nach den Regeln dieser Prüfungsordnung fort.
- (2) Die Prüfungsordnung vom 15. Juli 2009 (NBl. MWV Schl.-H. 4/2009, S. 41) tritt mit Ablauf des 28. Februar 2018 außer Kraft.
- (3) Die Studienordnung vom 15. Juli 2009 (NBl. MWV Schl.-H. 4/2009, S. 42) tritt mit Ablauf des 28. Februar 2018 außer Kraft.
- (4) Auf die Möglichkeiten zur Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen gemäß § 11 der Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Fachhochschule Kiel vom 11. Oktober 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. Nr. 6/2016, S. 102), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. April 2017 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. Nr. 2/2017, S. 36), werden die bis zum 28. Februar 2018 in Anspruch genommenen Wiederholungsversuche nicht bestandener Prüfungen angerechnet.
- (5) Die Möglichkeit der Verbesserung bestandener Prüfungen gem. § 10 Absatz 3 der Prüfungsordnung vom 15. Juli 2009 (NBl. MWV Schl.-H. 4/2009, S. 42) kann letztmalig im nächstmöglichen Prüfungszeitraum des Sommersemester 2018 in Anspruch genommen werden.
- (6) Auf die Möglichkeit zur Verbesserung von bestandenen Prüfungen gemäß § 11 der Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Fachhochschule Kiel vom 11. Oktober 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. Nr. 6/2016, S. 102), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. April 2017 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. Nr. 2/2017, S. 36), werden die bis zum 28. Februar 2018 in Anspruch genommenen Wiederholungsversuche bestandener Prüfungen angerechnet.

NBl. HS MBWK Schl.-H. 4/2017 vom 28. September 2017 (S. 78)

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Hochschule: 21. Juli 2017

Fachhochschule Kiel, 21. Juli 2017

Fachbereich Wirtschaft

Prof. Dr. Dirk Frosch-Wilke

- Der Dekan -

## **1.1 Anhang 1      Qualifikationsziele für den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“**

Der Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre ist darauf ausgerichtet, dass die Studierenden jene fachlichen und personalen Kompetenzen erwerben, die ihnen eine für verschiedenste Anforderungen und Entwicklungen offene Basis an Wissen und Können für den Berufseinstieg und für die Erlangung von Führungspositionen bieten.

Die Absolventinnen und Absolventen kennen verschiedene Organisationsformen des wirtschaftlichen Handels sowie ihre Unterschiede und Zusammenhänge. Insbesondere können sie Zwecke und Ziele, Strukturen, Funktionen und Prozesse von Unternehmen unter Beachtung des Einflusses der Organisationskultur sowie des individuellen Einflusses der Organisationsmitglieder benennen und voneinander abgrenzen. Zudem verstehen sie die Umwelt von Unternehmen und das Zusammenspiel zwischen Unternehmen und ihrer Umwelt.

Die Absolventinnen und Absolventen kennen grundlegende Theorien, Konzepte und Instrumente der strategischen und operativen Unternehmensführung, können sie unterscheiden, erklären und kritisch bewerten. Sie sind imstande, die Aktivitäten der Wertschöpfungskette in Organisationen sowie die unterstützenden Aktivitäten zu erklären und kritisch zu hinterfragen.

Die Absolventinnen und Absolventen können ihnen unbekannte praktische Probleme der Unternehmensführung strukturieren, notwendige Informationen zur Problemstrukturierung und -lösung ermitteln und zielorientiert aufbereiten. Sie sind in der Lage, geeignete qualitative und quantitative Methoden und Techniken der Betriebswirtschaftslehre zur Problemlösung auszuwählen und anzuwenden sowie die Anwendungsprämissen dieser Methoden und Techniken kritisch zu hinterfragen. Dabei wenden sie grundlegende Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens auf Problemstellungen der Unternehmensführung an.

Die Absolventinnen und Absolventen können effektiv und effizient mit anderen Menschen in Gruppen zusammenarbeiten und dabei aktiv kommunizieren. Sie verhalten sich in Teams kooperativ und sind in der Lage, in Gruppen Führungsaufgaben zu übernehmen und Konflikte positiv zu gestalten. Sie können Problemlösungen anderen Individuen präsentieren, Entscheidungen vertreten und Ergebnisse ihrer praktischen oder wissenschaftlichen Problemlösungsaktivitäten nach wissenschaftlichen Standards mündlich und schriftlich kommunizieren.

Die Absolventinnen und Absolventen sind imstande, ihre Arbeitsprozesse selbständig zu gestalten sowie eigene Projekte zu entwerfen und zu steuern. Sie planen ihren eigenen Lernfortschritt und evaluieren ihn kritisch. Sie können sich auf neue Situationen sowie auf andere Kulturen, Milieus und Disziplinen einstellen und deren Standpunkte respektieren. Zudem sind sie in der Lage, unternehmerisch zu denken und zu handeln. Im 20wöchigen Pflichtpraktikum haben die Absolventinnen und Absolventen Gelegenheit gehabt, ihre im Studium erworbenen Kompetenzen in der Praxis anzuwenden.

**Anlage 2 Anhang 2 Tabellarisches Curriculum Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“<sup>5)</sup>**

Lfd.Nr.	Modulnummer / Kürzel	Modul		Leistungspunkte (LP)	Studienvolumen SWS	Semester
<b>Pflichtmodule des Studiengangs<sup>1)4)</sup></b>						
1	1.1	Einführung in die Allg. BWL und in die Managementlehre		5	4	1
2	1.2	Supply Chain und Operations Management		5	6	2
3	1.3	Marketing - Grundlagen und empirische Sozialforschung		5	4	3
4	2.1	Kosten- und Leistungsrechnung		5	4	2
5	2.2	Buchführung/Bilanzierung		5	6	1
6	2.3	Betriebliche Steuerlehre		5	6	4
7	3.1	Investition		5	4	3
8	3.2	Finanzierung		5	4	4
9	4.1	Strategisches Management und Marketing		5	4	4
10	4.2	Personalmanagement/Arbeitsrecht u. Organisational Behaviour		5	6	4
11	4.3	Controlling		5	4	4
12	4.4	Unternehmensplanspiel		5	4	5
13	4.5	Unternehmenspolitisches Projekt		5	4	5
14	5.1	Volkswirtschaftslehre I		5	4	1
15	5.2	Volkswirtschaftslehre II		5	4	3
16	6.1	Mathematik		5	7	1
17	6.2	Beschreibende Statistik		5	4	2
18	6.3	Schließende Statistik		5	4	3
19	7.1	Wirtschaftsrecht I		5	4	1
20	7.2	Wirtschaftsrecht II		5	4	2
21	8.1	Wirtschaftsinformatik I		5	4	2
22	8.2	Wirtschaftsinformatik II		5	6	3
23	S	Softskills Grundlagen		5	4	1
			Summe:	115		
<b>Wahlmodule<sup>2)</sup></b>						
<b>Wahlmodule gemäß §3 Absatz 1 PVO</b>						
24	BA-WM I	Modulkatalog BA-WM I		20	16	5
25						
26						
			Summe:	20		
<b>Wahlmodule gemäß §1 Absatz 3 PVO „Interdisziplinäre Lehre“<sup>2)3)</sup></b>						
28	BA-WM II	Modulkatalog BA-WM II		15	12	2, 3, 4
29						
30						
			Summe:	15		
31	BS	Berufspraktischer Studienteil		15	(2)	6
32	BT	Thesis		10	(2)	6
33	K	Kolloquium		5		6
			Summe:	180		

1) Module müssen von allen Studierenden des Studiengangs gehört werden.

2) Wahlmodule gemäß semesterweiser Bekanntgabe.

3) "Interdisziplinäre Lehre", obligatorisch, Anrechnung ab 5 LP gemäß § 4 Abs. 2 PVO.

4) Sofern ausreichende Lehrkapazitäten vorhanden sind, können diese Module auch in englischer Sprache belegt werden.

5) Die Prüfungsform für jedes Modul wird verbindlich im Modulhandbuch des Studiengangs festgelegt.